

langsam und schleppend mit Füllworten oder -lauten, zeigte verlangsamte Psychomotorik und verlangsamten Gedankenablauf bei inhaltlicher Eintönigkeit. Dabei war die Familie frei von epileptoider Belastung. Der Abusus hatte mehrere Jahre bestanden und zu vollkommener Arbeitsunfähigkeit geführt. Bei schlagartiger Absetzung des Mittels, gegen die sich der Patient in keiner Weise sträubte, verschwanden die psychischen Auffälligkeiten im Lauf einer Woche unter geringen Abstinenzerscheinungen.

I. Hahn (Gießen).<sup>o</sup>

### Kriminologie. Kriminalbiologie. Poenologie.

Roesner, E.: **Kriminalstatistische Umschau. III. C. Ausland.** Mschr. Kriminalbiol. 28, 558—569 (1937).

Die interessante, zu kurzem Berichte leider völlig ungeeignete Umschau erstreckt sich auf 1. die Kriminalität in Portugal im Jahre 1935; 2. die Straßenverkehrsunfälle in der Schweiz im Jahre 1936 (die Gesamtzahl der Unfälle bezifferte sich auf 19891, nur von Sachschaden betroffen waren 10003 Unfälle, während bei den weiteren 9888 Unfällen 12043 Verkehrsteilnehmer betroffen wurden. Von 1000 an Verkehrsunfällen Beteiligten verunglückten 45 Fahrer eines Personenwagens, 26 eines Lastwagens, 481 eines Motorrades und 509 eines Fahrrades. Von 1000 angefahrenen Fußgängern erlitten 922 eine Verletzung, davon 59 mit tödlichem Ausgang); 3. die Verkehrsunfälle in den Niederlanden im Jahre 1935 (der Tageszeit nach ereigneten sich im ganzen Jahr die wenigsten Verkehrsunfälle [94] in der Zeit von 3—4 Uhr, die meisten [3617] zwischen 17 und 18 Uhr, dem Wochentage nach am Sonntag 3425 bzw. am Sonnabend 6881. Die meisten Verkehrsunfälle weisen die Monate Juli und August, die wenigsten der Monat Februar auf. Die Zahl der männlichen Verkehrstopfer [10408] ist ganz bedeutend höher als die der weiblichen [4347]); 4. die Selbstmorde und Selbstmordversuche in Bulgarien; 5. die Selbstmorde in Polen im Jahre 1936; 6. den Verlauf der Selbstmorde in Belgien; 7. den Gefangenenbestand in den Gefängnissen Perus im Jahre 1933; 8. die Kriminalität im ehemaligen Deutsch-Ostafrika (gegenüber dem Jahre 1934 haben 1935 die Mordfälle und die anderen Gewaltdelikte gegen die Person abgenommen, dagegen hat sich die Zahl der Einbrüche in Häuser sowie der Diebstähle erhöht); 9. Zahlen aus dem Gefängniswesen von Kamerun; 10. Kriminalstatistisches aus Indochina. [I. vgl. diese Z. 28, 167; II. u. III. A 29, 484; III. B Mschr. Kriminalbiol. 28, 526 (1937).] v. Neureiter (Berlin).

Snell, Harvie K., and George A. Cormack: **The incidence of unequal pupils in unconvicted prisoners.** (Das Vorkommen von Pupillenungleichheit bei Häftlingen.) Brit. med. J. Nr 4029, 672—673 (1938).

Das Zusammentreffen von Pupillenungleichheit mit pathologischen Zuständen ist allgemein bekannt. Die Verff. haben es sich angelegen sein lassen, die Häufigkeit von Anisokorie bei Kriminellen festzustellen. Zu diesem Zwecke wurden 3000 in den Kerker von Bixton eingelieferte Häftlinge auf diese Anomalie hin untersucht. Die erste Untersuchung fand am Abend statt. Zugleich mit der Aufnahme einer kurzen Anamnese bezüglich überstandener Lues wurde eine allgemeine interne Untersuchung vorgenommen und der Geisteszustand geprüft. Angeschlossen wurde eine ophthalmoskopische Untersuchung und die Bestimmung der Refraktion. Bei der Aufnahme zeigten 576 Fälle Pupillenungleichheit, von diesen wurden bei der zweiten, am nächsten Morgen vorgenommenen Untersuchung 281 Fälle ausgeschieden, weil die Anisokorie sich als vorübergehend erwiesen hatte. Es verblieben demnach 295 Fälle (9,8%), die eine bleibende Anisokorie aufwiesen. Bei 30 Fällen war Lues nachzuweisen, 4 Fälle zeigten Symptome von progressiver Paralyse, 7 andere Zeichen von Neuroloues und 5 hatten anormale Pupillenreaktion ohne klinische Zeichen einer Erkrankung des Nervensystems. Abgesehen von den Fällen von progressiver Paralyse hatte kein Fall irgendwelche Zeichen von Geistesstörung. 10 Fälle gaben an, daß sie Schädeltraumen erlitten hatten, 2 von diesen Fällen hatten Knochennarben. In 16 Fällen konnte

anamnestisch einwandfrei ein Schädeltrauma festgestellt werden. 62 Fälle wiesen erhebliche Grade von Anisometropie auf. In 9 Fällen war Strabismus vorhanden, 10 hatten Augentraumen überstanden und in 17 Fällen konnten Augenerkrankungen verschiedener Art festgestellt werden. In einem Falle wurde ein Aortenaneurysma und in 3 anderen Aortenläsionen konstatiert. Ein Fall hatte eine Lungenspitzenaffektion, ein Fall einen Torticollis und in 2 Fällen war ein Kropf vorhanden. In 139 Fällen war weder anamnestisch noch klinisch etwas pathologisches zu eruieren. — Diese Statistik zeigt das relativ häufige Vorkommen von Pupillenungleichheit bei Kriminellen, ein Umstand, der manchmal auch von gerichtsarztlicher Bedeutung sein kann.

*Horniker (Triest).*

**Greiff, E. de: L'état de danger avant le crime.** (Der „Gefahrzustand“ vor dem Verbrechen.) (*École des Sciences Crimin., Univ., Louvain.*) Rev. Droit pénal 18, 237 bis 258 (1938).

Es gibt 2 Gruppen von Verbrechern: 1. die vor der Tat nichts von ihrem Vorhaben durchblicken lassen (entweder weil sie unter dem Einflusse eines plötzlichen Impulses oder aus geheimgehaltener, utilitärer Prämeditation handeln) und 2. die die Tat nach einer „Latenzzeit“ vollbringen, deren Dauer in 39% der Fälle von 3 Stunden bis 15 Tage und in 34% der Fälle darüber hinaus bis zu mehreren Jahren schwankt. In dieser Latenzzeit kommt es in einem gewissen Augenblick zur Ausbildung des sog. „Gefahrzustandes“, währenddessen der zukünftige Verbrecher den in ihm reifenden Entschluß durch mannigfaltige Reaktionen, wie Drohungen, Wutausbrüche, Selbstmordversuche usw. verrät. Die Reifung des verbrecherischen Entschlusses vollzieht sich über verschiedene Etappen, wie phantasierte Todeswünsche, formulierte Beistimmung zum Tode der gehaßten Person und festen Entschluß, persönlich einzugreifen. In diesem Moment gibt sich der Beginn des Gefahrzustandes durch eine „Krise“ kund, während der der Präkriminelle durch Äquivalente seiner zu vollbringenden Tat die Umgebung von seinem dramatischen und folgenschweren Vorhaben überzeugen will. Diese Umgebung, zu welcher — wie Verf. nachdrücklich betont — auch die Polizei und die Gerichtsbehörden gehören, wegen der häufigen typischen Rechtsüberschreitungen gerade in dieser Periode, vernachlässigt diese Anzeichen. Sich allein überlassen kommt es unvermeidlich zu jenem Augenblick, in welchem die verschiedenen zur Tat drängenden Faktoren, die je nach Reaktionsweise (hyperemotiv, schizoid oder infantil durch Überkompensation im Adlerschen Sinne) verschieden determiniert sind, die innere Widerstände überwinden. Verf. bringt daher viele prophylaktische Vorschläge, welche hauptsächlich auf ein verstehendes Eingehen und psychische Beeinflussung der Reaktionen während des Gefahrzustandes bei der Kontaktnahme zwischen dem Mordkandidaten und der Polizei oder dem Gericht beruhen. Die wegen Überschreitungen im Gefahrzustande Verhafteten sollen nicht vor dem Abklingen desselben entlassen werden. In der Haftzeit sollen entsprechend ausgebildete Personen die dynamische Konstellation zwischen Wunsch und Widerstand studieren und zu beeinflussen versuchen. Bei geistigen Anomalien, bei der der Gefahrzustand besonders lang anhalten kann, kommt eine Begutachtung des Geisteszustandes und die Anwendung des Gesetzes für sozialen Schutz in Frage.

*Flescher (Rom).*

**Leonhardt, C.: Haben Unschuldsbeteuerungen Beweiswert?** Kriminalistik 12, 124—126 (1938).

Die obige Frage wird nicht schlechthin verneint. So wenig der einfachen Unschuldsbeteuerung Gewicht beizulegen ist, so vorsichtig muß häufig bei der fortgesetzten Unschuldsbeteuerung verfahren werden. An Hand seiner persönlichen Erfahrungen kommt der Verf. zu dem Ergebnis, daß auf charakterologischem Gebiet die Anhaltspunkte für die Wahrheitsermittlung von Unschuldsbehauptungen liegen. Von Wichtigkeit seien auch häufig Begleitumstände, äußere Form, Art und Weise der Unschuldsbeteuerung.

*Hans H. Burchardt (Berlin).*

**Armstrong, Clairette P.:** A psychoneurotic reaction of delinquent boys and girls. (Eine psychoneurotische Reaktion gerichtlich erfaßter Jungen und Mädchen.) J. abnorm. a. soc. Psychol. **32**, 329—342 (1937).

Verf. hat die Jugendgerichtsakten über 660 Jungen und 122 Mädchen statistisch ausgewertet, die von Haus oder aus einer Anstalt fortgelaufen waren. Ein Vergleich von Jungen und Mädchen ergibt folgendes: Unter allen vom Jugendgericht erfaßten Jungen sind rund 10% Ausreißer, und ungefähr der gleiche Prozentsatz gilt bei den Mädchen. Im ganzen kommen aber 6mal mehr Jungen vor Gericht als Mädchen. Die Mädchen sind durchschnittlich  $1\frac{1}{4}$  Jahr älter als die Jungen, aber im übrigen zeigen beide Gruppen dieselbe, ziemlich gleichmäßige Zunahme der Anzahl mit dem Alter. Die Intelligenz ist bei Jungen und Mädchen im gleichen Ausmaß herabgesetzt; nicht einmal 20% in beiden Gruppen haben normale Intelligenz. Dementsprechend sind rund 70% der Kinder, die sich in Normalschulen befanden, mehr als 1 Jahr über dem Durchschnittsalter ihrer Klassen, und trotzdem waren noch 66% der Mädchen und 48% der Jungen in Klassen, die zu hoch für ihr Intelligenzalter waren und in denen sie folglich nicht mitkommen konnten. 13% in beiden Gruppen waren in Hilfsschulen für Schwachsinnige, aber ein weit höherer Prozentsatz hätte in solche Schulen gehört. Trennt man die Kinder nach ihrer Abstammung, so findet sich, daß Neger und Italiener weit häufiger vertreten sind, als ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung entsprechen würde. 56% der weiblichen Ausreißer kamen von gebrochenen Familien, darunter waren 34% Halb- oder Vollwaisen, bei 20% waren die Eltern geschieden oder getrennt, und 2% waren unehelich; bei den männlichen Ausreißern sind die Prozentzahlen ähnlich. Die durchschnittliche Kinderzahl in den Familien betrug 4,8. Bei den Jungen waren besonders häufig Erstgeborene vertreten, was bei Mädchen nicht der Fall war. Ungefähr  $\frac{3}{4}$  der Jungen und Mädchen gaben Familienkonflikte als alleiniges oder Teilmotiv ihres Fortlaufens an. 28% der Mädchen und 79% der Jungen waren mehr als einmal von Haus fortgelaufen. — Alle Daten deuten darauf hin, daß das Ausreißen als eine psychoneurotische Reaktion angesehen werden muß, entstanden in einer Situation, die eine nicht tragbare Belastung darstellt. Auf der einen Seite finden sich schlechte Anlagen und niedrigeres kulturelles Niveau als die Umgebung (Neger, italienische Immigranten), auf der anderen übermäßige Belastung mit Aufgaben (zu hohe Schulklasse, gebrochene Familie, erstgeborene Jungen). Die neurotische Reaktion setzt aber im allgemeinen außer der schwierigen Situation auch geistige Minderwertigkeit voraus. *Lauenstein.*

**Hamburger, Franz:** Die Strafe als Hilfe für das Kind bei der Erziehung. Med. Klin. **1937 I**, 753—757.

Bei der Behandlung von Kindern muß der Arzt als Ratgeber der Mütter mindestens mit den einfachsten Erziehungsgrundsätzen vertraut sein. Zu diesen gehören die Kenntnisse der Einzelheiten bei Anwendung der Strafe. Die Strafe ist eine Hilfe für das Kind zum besseren Verständnis für das, was zum „Gemeinnutz“ als erlaubt und unerlaubt gilt. Auch der Arzt muß Selbstbeherrschung erworben haben, um die Eltern auf die Wichtigkeit dieser Eigenschaft aufmerksam zu machen. Die Strafe soll sofort nach der „Missetat“ erfolgen (Sofortstrafe), erst bei älteren Kindern kann sie auch später angewandt werden (Intervallstrafe). Die Strafe kann aus einem „derben Klaps“ bestehen, darf aber nicht in Prügeln ausarten. Später bedarf es nicht mehr dieses derben Schlages; das mit dem Klaps verbundene Wort „nicht“, „aber“, „nein“ (möglichst kurz und wenig sprechen!) genügt, um das Kind von der „bösen Handlung“ abzuhalten. Verf. erinnert an die Lehre vom bedingten Reflex (Pavlov). Verf. geht auf einige Arten von leicht anwendbaren Strafen ein. Es muß unter allen Umständen auf die Individualitäten unter den Kindern, die sehr verschieden sein können, Rücksicht genommen werden; es gibt derbe, robuste, zartfühlende, trotzig, nachgiebig, zornig, jammernde, phlegmatische, reizbare Typen mit allen möglichen Schattierungen und Kombinationen unter ihnen. Trotzdem sprechen fast alle Kinder auf wahre Liebe an; die Strafe eines gerechten und liebevollen Erziehers wird vom normalen Kind stets

angenommen. Die Objektivität der Kinder gegenüber der Strafe ist oft erstaunlich und hat mitunter etwas Rührendes an sich. von Kuenburg (München).

**Novelli, Giovanni: Zum Problem der Individualisierung der Strafe.** (*Straf- u. Verwahrungsanst.*, Rom.) *Kriminalistik* 12, 11—14, 29—33 u. 54—58 (1938).

Die Theorie der Individualisierung der Strafe bezieht sich nicht ausschließlich auf das Moment des Vollzuges, sie wird vielmehr erstreckt auf das allgemeine Problem der Strafe in den Phasen der gesetzgeberischen Strafandrohung, der gerichtlichen Anwendung und des Vollzuges. Daher die bekannte Dreiteilung in gesetzgeberische Individualisierung, gerichtliche Individualisierung und Individualisierung des Strafvollzuges. Die Individualisierung der Strafe verfolgt das Ziel, die Strafe der Tat und der Persönlichkeit des Schuldigen anzugleichen. Dabei erhebt sich aber der alte Streit, ob man eine Abstufung der Zurechnungsfähigkeit und damit eine Abstufung der Strafe vornehmen kann. Die Gefährlichkeit wird als ein entscheidendes Kriterium für die Sicherheitsmaßnahmen bewertet, aber auch als ein nicht zu vernachlässigendes Element bei Verhängung der Strafe berücksichtigt. Die Individualisierung der Strafe kann dadurch zum Kampf gegen das Verbrechen beitragen, daß sie auf den Verbrecher Einfluß ausübt. Straftat und Vergeltung müssen aber derart zueinander in Einklang gebracht werden, daß Art und Maß der Strafe dem sozialen Erfordernis der Abschreckung des Schuldigen und etwaiger zukünftiger Täter wie dem Erfordernis der Besserung des Schuldigen entsprechen. Beide Momente wohnen der Strafe nach Novelli zweifellos inne. N. setzt sich mit der in letzter Zeit offenbar gewordenen Tendenz auseinander, bei der Individualisierung des Vollzuges eine Individualisierung der Behandlung des Inhaftierten von einer Individualisierung der Strafanstalt zu unterscheiden. Diese Unterscheidung lehnt der Verf. mit erfreulicher Bestimmtheit ab, da es nach seiner berechtigten Auffassung unmöglich ist, im Vollzugssystem zwei Zonen zu schaffen und alles in Übereinstimmung mit der Rechtslage auf einen guten Erfolg des Vollzuges zugeschnitten sein muß. Die Individualisierung des Vollzuges geht von der Erkenntnis des physischen und psychischen Charakters des Verurteilten aus und schreitet fort zur Feststellung einer Empfindlichkeit gegenüber dem Vollzug. Die hauptsächlichsten Klassen der Verbrecher sind nach N. folgende: großjährige und minderjährige Verbrecher, erstmalige, rückfällige, Gewohnheits-, Berufs- und Neigungsverbrecher, böswillige und fahrlässige, normale und minderwertige. Vor allen Dingen gibt aber das Kriterium der Unverbesserlichkeit oder Wiederanpassungsfähigkeit des Verurteilten für die Individualisierung wichtige Unterscheidungen. Für den einzuschlagenden Weg ist ein Zusammenwirken von Moral- und Sozialwissenschaften, von Biologie und Anthropologie notwendig. In manchen Fällen verdient eine bestimmte Disziplin den Vorzug, so die Anthropologie und die Physiologie der Behandlung der physisch und psychisch Minderwertigen. Der moderne Strafvollzug sieht deshalb eine psychiatrische Behandlung in den Gefängnissen vor. Die Klassifizierung der Häftlinge muß auf Grund von wirklich unterschiedlichen Kennzeichen erfolgen, die dazu dienen können, einen Verbrecher von einem anderen zu unterscheiden. Die gesetzgeberische und die gerichtliche Individualisierung und die des Strafvollzuges müssen sich grundsätzlich die Hände reichen. Die Lektüre der Arbeit des in der internationalen wissenschaftlichen Welt höchst angesehenen Generaldirektors der italienischen Straf- und Bewahrungsanstalten kann nicht nur wegen ihrer mustergültigen Gliederung und ihrer zwingenden Logik, sondern auch wegen ihrer neuen und wegweisenden Gedanken aufs wärmste empfohlen werden. *Heinr. Többen (Münster i. W.).*

**Christians: Ziele des Strafvollzuges.** *Bl. Gefängniskde* 68, 339—350 (1938).

Seit den griechischen Philosophen ist der Sinn der Strafe Gegenstand philosophischer und juristischer Betrachtungen gewesen und wurde nach der jeweils herrschenden politischen Meinung verschieden gedeutet. Zahlreich waren die sich bekämpfenden Strafrechtstheorien zu Beginn des 18. bis zum 20. Jahrhundert. In der neueren Zeit beherrschte die klassische und moderne Schule das juristische Denken. Als nach der

Revolution 1918 die Sozialdemokratie die moderne Strafrechtsschule richtunggebend beeinflusste, wurde der Strafvollzug seines inneren Wesens und Wertes fast völlig entkleidet. In dieser Zeit des allgemeinen Niederganges bewährte sich die klassische Schule als ein wirksames Gegengewicht gegen die falsch ausgelegte Humanität. Die klassische Schule, deren Mitglieder sich 1925 zu der Deutschen Strafrechtlichen Gesellschaft zusammenschlossen, kann es für sich in Anspruch nehmen, die großen Gedanken von Schuld und Sühne durch die Zeit des Verfalls hindurchgerettet zu haben. Mit der Machtübernahme durch den Nationalsozialismus wurde die mancherorts zerrüttete Strafrechtspraxis nach nationalsozialistischer Staats- und Rechtsauffassung ausgerichtet. Der Vorspruch zum Entwurf des deutschen Strafgesetzbuches bringt die Ideologie der neuen Rechtsauffassung erschöpfend zum Ausdruck. Durch die Wiederbelebung der Grundgedanken von Sühne und Abschreckung als Zweck des Strafvollzuges wurde dem früheren unhaltbaren Zustand des Vollzuges ein Ende bereitet. Wenn aber in der neuen Vollzugsordnung die Generalpräventionszwecke der Erziehung der Volksgenossen zu gesetzlicher und damit sittlicher Lebensführung, die Abschreckung der Rechtsbrecher und Festigung des Willens zur Gemeinschaft nicht ausdrücklich hervorgehoben sind, so werden sie aber dennoch keineswegs geleugnet. Was die Erziehung der Gefangenen durch den Strafvollzug angeht, so ist sie eindeutig bestimmt für die jugendlichen Gefangenen. Von einer Erziehung erwachsener Gefangener kann nur insoweit die Rede sein, als sie sich aus der Art und Weise des Strafvollzuges ergibt und durch den Willen zur Besserung bedingt ist. Alle Beeinflussungsmöglichkeiten müssen deshalb da eingesetzt werden, wo immer Aussicht auf eine Resozialisierung besteht. Wegen der Schwierigkeit der dafür zu treffenden Auslese sind die Erziehungsmittel am zweckmäßigsten auf die Erstbestraften zu beschränken. Jedoch ist immer der Erkenntnis Rechnung zu tragen, daß Erstbestrafte sich auch gelegentlich als besserungsfähig, Vorbestrafte sich dagegen auch als besserungsfähig erweisen können. Der Kriminalbiologie im Verein mit den Erkenntnissen anderer Wissenschaften kommt bei dieser Auslese der Betterungsfähigen die größte Bedeutung zu. Von ihr wird der Gang des Strafvollzuges im wesentlichen bestimmt sein. Dabei ist aber zu betonen, daß das Ziel der Besserung und Erziehung sich den generalpräventiven Zielen der Sühne und Abschreckung der Gefangenen unterzuordnen hat. *H. Többen (Münster i. W.).*

**Haeckel: Das Bewahrungswesen der Reichshauptstadt Berlin.** Soz. Prax. 1938, 387—394.

Das Zusammenwirken mit der Justizverwaltung ist von Anfang an ein besonderes Kennzeichen der Berliner Bewahrungsmaßnahmen gewesen. Durch umfassende Anwendung des neuen Paragraphen 42 d. StrGB. wurde in allen Fällen, die irgend mit dieser Vorschrift erfaßbar waren, die Arbeitshausunterbringung vom Strafrichter angeordnet. Zur Erleichterung und Beschleunigung des Verfahrens wurde eine unmittelbare Meldung der Bettelfälle von den Polizeirevieren an die Wohlfahrtsämter eingeführt, die dadurch die Möglichkeit erhielten, mit eingehenden Berichten über den Fall der Polizei oder Staatsanwaltschaft Unterlagen zu geben, auf die sich die Anordnung der Arbeitshausunterbringung stützen konnte. Andererseits ist die Amtsanwaltschaft angewiesen, ihrerseits die Wohlfahrtsämter gemäß § 163 StrGB. um derartige Berichte über die Umstände zu ersuchen, die zur Beurteilung der Frage dienen können, ob Arbeitshausunterbringung anzuordnen ist. Oft erstatten auch die Wohlfahrtsämter selbst Strafanzeige nach § 361 StrGB. Aus der Zusammenarbeit mit der Strafrechtspflege ist noch besonders zu erwähnen, daß sich auch der Bewahrungsvollzug außerhalb des § 42 d StrGB. als wichtiges Instrument der weiteren anstaltsmäßigen Behandlung bewahrungsbedürftiger Straftentlassener bewährt hat. Auf Grund der Erfahrungen aus den ersten 3 Jahren des Berliner Bewahrungsvollzuges wurde 1937 die Trennung der strafrechtlich und der fürsorgerechtlich Untergebrachten in den Abteilungen „Arbeitshaus“ und „Bewahrungshaus“ aufgehoben und eine neue einheitliche Hausordnung erlassen. Sie trägt den Grundsätzen für den Vollzug der Maßregeln zur Sicherung und Besserung,

die mit Freiheitsstrafen verbunden sind, vom 14. V. 1934 Rechnung, gilt aber auch für die fürsorgerechtlich Untergebrachten. Die „freiwillig“ nach §§ 11, 13 der Reichsgrundsätze Untergebrachten unterwerfen sich der Hausordnung bei der Aufnahme durch schriftliche Erklärung. Die Erziehungsaufgabe wird nicht wie in der Fürsorgeerziehung der Jugendlichen in den Vordergrund gestellt, sondern ohne besonderen Aufwand und ohne falschen Optimismus in Angriff genommen. Haupterziehungsmittel ist die allmähliche Gewöhnung an Arbeit, Ordnung und Sauberkeit, an Kameradschaft und Gehorsam. Daß der Bewahrungsvollzug erfolgreich ist, ergibt sich aus der Statistik der Entlassenen, die zeigt, daß etwa die Hälfte der Aufgenommenen nach 1—2 Jahren wieder in geordnete Verhältnisse entlassen werden kann. Alle irgendwie geeigneten Männer und Frauen werden mit Landarbeit beschäftigt. Ein erheblicher Teil der Insassen ist, meist wegen erheblichen Schwachsinn, unfruchtbar gemacht. Insgesamt kommen zur Zeit rund 2250 Bewahrungsfälle auf eine Einwohnerzahl der Reichshauptstadt von rund 4 270 000. Schätzungsweise kann angenommen werden, daß sich die Zahl der Bewahrungsbedürftigen nach Erlaß eines Bewahrungsgesetzes etwa um ein Drittel erhöhen wird.

v. Neureiter Berlin).

**Voigtländer, Else:** Über den Strafvollzug an Frauen. (*Frauenzweiganst., Zuchthaus Waldheim.*) Bl. Gefängnisde 68, 268—278 (1937).

Im Rahmen der Neugestaltung des deutschen Strafvollzuges untersucht der vorliegende Beitrag die Frage, ob für Frauen besondere Vorschriften nötig sind. Es wird zunächst der Anschauung entgegengetreten, daß die weiblichen Verbrecher besonders verworfen seien. Die Verf. bekämpft auch die Anschauung Lombrosos von der besonderen Verwerflichkeit der verbrecherischen Frauen. Auch Wulfens Ansicht, das weibliche Verbrechen sei ausschließlich auf die weibliche Sexualität zurückzuführen, wird als unrichtig hingestellt. Die Verf. lehnt auch Zusammenhänge zwischen Diebstahl und Menstruation ab. Im einzelnen werden folgende Vorschläge für die künftige Gestaltung des Strafvollzuges an Frauen unterbreitet: Keine Nachahmung militärischer Formen; Verwendung von Frauen als Aufseher, da männliche Beamte im allgemeinen befangen sind; nicht nur Einfügung einer negativen Vorschrift des Verbotes von Zank und Schimpfen, sondern auch positive Bestimmungen über Freundlichkeit und Hilfsbereitschaft; Strenge des Strafvollzuges darf nicht den Charakter von Schroffheit und Steifheit annehmen; keine Schweregestaltung der Zuchthausstrafe für Frauen als bisher schon üblich; vernünftige Anwendung des Stufenstrafvollzuges; Bevorzugung der Gemeinschaftshaft, wenn im Einzelfalle keine Bedenken bestehen; Einführung des Verbots des Kartenlegens; möglichst Strafaussetzung bei hochschwangeren Gefangenen; allgemeine Einführung von Turnübungen während der Bewegungsstunde, beschränkte Verteilung von Näharbeiten verschiedenster Art und Hausarbeiten an die weiblichen Gefangenen; vermehrter Unterricht in geschichtlichen und sozialen Fragen; Anerkennung einer oder mehrer Wohlfahrtspflegerinnen, die als Gehilfinnen des Geistlichen den Gefangenen mit Rat und Tat zur Seite stehen können.

H. H. Burchardt (Berlin).

**Vacano: Richter und Strafvollzug.** (*Strafanst., Berlin-Plötzensee.*) Bl. Gefängnisde 68, 355—365 (1938).

Der obige Beitrag behandelt die Frage „Welches muß die Zuständigkeit des Strafrichters im Stadium der Vollstreckung der Strafen sein?“ Und zwar wird von dem Verf. die Beratung des XI. Internationalen Strafrechts- und Gefängniscongresses im Jahre 1935 über dieses Problem unter kurzer Zugrundelegung der diesbezüglichen italienischen Einrichtungen erörtert.

Hans H. Burchardt (Berlin).

**Carrilho, Heitor: Die Gewohnheitsverbrecher und die „Sursis“.** (*Manicomico Judiciario, Rio de Janeiro.*) Arch. Med. leg. 7, 49—57 (1937) [Portugiesisch].

Die „Sursis“ ist eine besonders schwere einheimische Bestrafungsart. Verf. tritt gegen die in § 120ff. des Strafgesetzentwurfs vorgesehene Anwendung dieser schweren Strafe bei Gewohnheitsverbrechern ein, im Hinblick auf die besondere psychische Eigenart des Gewohnheitsverbrechers.

K. Rintelen (Berlin).